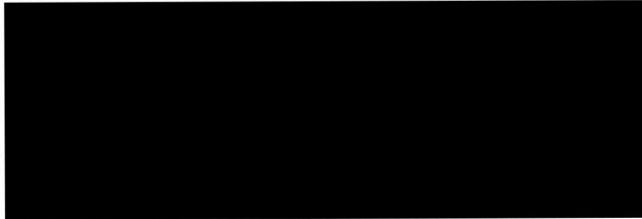




**Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen**

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen • Postfach 330160 • 28331 Bremen



Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Bibliothekstraße, 28359 Bremen

Petra Krüler LL.M.
Leitung
Dezernat 1 – Allgemeine Verwaltung

Tel: (0421) 218 59420
Fax: (0421) 218 59610

Mail: petra.krueler@suub.uni-bremen.de
Web: www.suub.uni-bremen.de

Ihre Nachricht vom: 13.06.23
Unser Zeichen: 1

13.07.2023

**Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen gem. § 1 Abs. 1 BremIFG¹ vom 13.06.23
- hier: Nutzungsvertrag inkl. aller Nebenabsprachen mit der Spektrum der
Wissenschaft Verlagsgesellschaft mbH -**

Sehr geehrter 

mit Ihrem Antrag gemäß § 1 Abs. 1 BremIFG vom 13.06.23, hier eingegangen am 15.06.23 haben Sie um die Offenlegung des Nutzungsvertrag inkl. aller Nebenabsprachen mit der Spektrum der Wissenschaft Verlagsgesellschaft mbH gebeten. Des Weiteren haben Sie darum gebeten, vorab darüber informiert zu werden, falls der von Ihnen gestellte Antrag auf Erteilung von Auskünften gebührenpflichtig ist.

Die SuUB hat mit dem Spektrum der Wissenschaft Verlagsgesellschaft mbH zwei Verträge zur Nutzung einer Datenbank inkl. Zugriff auf das Archiv abgeschlossen. Eine Prüfung der grundsätzlichen Veröffentlichungspflicht hat ergeben, dass beide Verträge aufgrund ihres Gegenstandswertes < 50.000 EUR der Veröffentlichungspflicht gem. § 11 Abs. 4a Satz 2 BremIFG nicht unterliegen.

Aufgrund der deutlichen Unterschreitung des Gegenstandswertes der Verträge gem. § 6b Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BremIFG ist auch der für Verträge > 50.000 EUR geltende Ausnahmetatbestand nicht erfüllt. Eine Offenlegung der Verträge wäre gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 BremIFG daher nur möglich, wenn der Vertragspartner einer Veröffentlichung zustimmen würde. Ich habe daher am 20.06.23 die Drittbeteiligung gem. § 8 Abs. 1 BremIFG durchgeführt.

¹ Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz - BremIFG) vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. 2006, S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2019 (Brem.GBl. S. 55)

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass der Verlag eine Veröffentlichung der beiden Verträge aufgrund der darin enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in Gänze ablehnt.

Daher bleibt nur festzustellen, dass ich Ihr berechtigtes Auskunftsbegehren leider ablehnen muss. Nach Prüfung aller in Frage kommenden Anspruchsgrundlagen des BremIFG haben Sie keinen Anspruch auf Offenlegung des Nutzungsvertrages mit der Spektrum der Wissenschaft Verlagsgesellschaft mbH.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Sie können die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit² anrufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem BremIFG als verletzt ansehen.

Mit freundlichen Grüßen



Müller
Direktorin

² <https://www.informationsfreiheit.bremen.de/>